

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. August 2024

Nr. 2024/1368

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 24. November 2024

---

## 1. Volksabstimmung

Am 24. November 2024 findet eine eidgenössische Volksabstimmung statt. Es gelangen keine kantonalen Vorlagen zur Abstimmung. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

Eidgenössische Vorlagen:

1. Bundesbeschluss vom 29. September 2023 über den Ausbauschnitt 2023 für die Nationalstrassen<sup>1)</sup>;
2. Änderung vom 29. September 2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Untermiete)<sup>2)</sup>;
3. Änderung vom 29. September 2023 des Obligationenrechts (Mietrecht: Kündigung wegen Eigenbedarfs)<sup>3)</sup>;
4. Änderung vom 22. Dezember 2023 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Einheitliche Finanzierung der Leistungen)<sup>4)</sup>.

## 2. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976<sup>5)</sup>, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978<sup>6)</sup>, das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014<sup>7)</sup> und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 7. Oktober 2015<sup>8)</sup> sowie diverse Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen.

Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996<sup>9)</sup> und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996<sup>10)</sup>.

---

<sup>1)</sup> BBI 2023 2302.  
<sup>2)</sup> BBI 2023 2288.  
<sup>3)</sup> BBI 2023 2291.  
<sup>4)</sup> BBI 2024 31.  
<sup>5)</sup> SR 161.1.  
<sup>6)</sup> SR 161.11.  
<sup>7)</sup> SR 195.1.  
<sup>8)</sup> SR 195.11.  
<sup>9)</sup> BGS 113.111.  
<sup>10)</sup> BGS 113.112.

2

### 3. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB).

### 4. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)<sup>1)</sup>.

### 5. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial spätestens bis Montag, 21. Oktober 2024, 12 Uhr. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten spätestens bis Samstag, 2. November 2024, zu.

Besonderes:

Der Druck der Stimmrechtsausweise und der Versand des Materials für die Auslandschweizer und -schweizerinnen erfolgt über die Staatskanzlei. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizer und -schweizerinnen ausgedruckt werden. Die Auslandschweizer und -schweizerinnen des Kantons Solothurn können nicht elektronisch, sondern brieflich oder an der Urne ihre Stimme abgeben.

### 6. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum 23. November 2024 brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

### 7. Bestellung von Zustellcouverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: [drucksachenshop.so.ch](http://drucksachenshop.so.ch) / Tel. 032 627 22 22) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

### 8. Strafbestimmungen

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>2)</sup> wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

<sup>2)</sup> SR 311.0.

## 9. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

## 10. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 9. Februar 2025
- 9. März 2025 (Kantonsrats- und Regierungsratswahlen, keine Abstimmung)
- 13. April 2025 (allfälliger 2. Wahlgang Regierungsratswahlen, keine Abstimmung)
- 18. Mai 2025 (regionale und kommunale Wahlen, eidg. und kt. Abstimmungen)
- 29. Juni 2025 (allfällige regionale und kommunale Wahlen, keine Abstimmung)
- 28. September 2025 (allfällige kommunale Wahlen, eidg. und kt. Abstimmungen)
- 30. November 2025



Andreas Eng  
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei rol (1)

Elektronischer Versand durch STK rol:

Staatskanzlei (eng, ett/jol, ssi)

Amtsblatt (ste)

Oberämter

Gemeindeverwaltungen

Wahlbüropräsidien

Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

Easyvote